



Stand: 08.04.2024

# Grundlagen zur Haltung von Tieren und zur Anwendung tiergestützter Pädagogik in Kindertageseinrichtungen

Die Haltung von Tieren und die Anwendung tiergestützten Pädagogik in Kindertageseinrichtungen ist gem. § 47 SGB VIII der zuständigen Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen zu melden.

Der Träger stellt hierfür den Online-Antrag auf Haltung bei Haltung von Tieren und der Anwendung tiergestützter Pädagogik in Kindertageseinrichtungen.

[https://lra-ll.form.cloud/formcycle/form/alias/1/Tierhaltung\\_Kindertageseinrichtungen/](https://lra-ll.form.cloud/formcycle/form/alias/1/Tierhaltung_Kindertageseinrichtungen/)

- Einverständniserklärung des Trägers

Die Personensorgeberechtigten müssen einverstanden sein, dass sich ein Tier in der KiTA aufhält bzw. gehalten wird. Die Personensorgeberechtigten sind bereits vor Beginn der Tierhaltung über die Art der Haltung zu informieren. Auch das Einverständnis des Elternbeirates ist einzuholen.

- Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten und des Elternbeirates
- Anpassen des Betreuungsvertrages

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer Kindertageseinrichtung müssen über das Tier und die Art der Tierhaltung informiert werden und einverstanden sein.

- Einverständniserklärungen der Mitarbeiter\_innen
- Schulung des pädagogischen Personals im Umgang mit den Tieren

Zum Vorhaben ist der Unfallversicherungsträger in Kenntnis zu setzen!

Darüber hinaus ist das zuständige Veterinäramt zu beteiligen:

- Bitte setzen Sie sich hierfür mit diesem in Verbindung!

Telefon: [08191 / 129 1374](tel:081911291374)

E-Mail: [veterinaeramt@lra-ll.bayern.de](mailto:veterinaeramt@lra-ll.bayern.de)

Zudem ist das Gesundheitsamt zu hören:

- Bitte nehmen Sie auch hier schriftlichen Kontakt auf.  
Telefon: [08191 / 129 1551](tel:081911291551)  
E-Mail: [gesundheitsamt@Ira-II.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@Ira-II.bayern.de)

Regeln zum Umgang mit dem Tier/den Tieren werden festgelegt und mit den Kindern Besprochen. Auf einen verantwortungsvollen Umgang ist zu achten.

- Die Arbeit mit dem Tier ist in einem separaten Konzept der Einrichtung zu verschriftlichen.
- Eine verantwortliche Person/Fachperson ist zu benennen
- Ein Elternabend zu diesem Thema ist zu empfehlen
- In jedem Fall sind vorab Allergien der Kinder abzuklären und auszuschließen
- Auf eine artgerechte Tierhaltung ist zu achten
- Bei einer Erkrankung des Tieres darf es nicht in die Einrichtung mitgebracht werden
- Es ist sicherzustellen, dass Toiletten- und Küchenbereiche nicht für das Tier zugänglich sind bzw. nicht betreten werden
- Das für das Tier verwendete Spielzeug/Geschirr ist nach jedem Gebrauch zu reinigen und außerhalb der Reichweite von Kinder zu lagern
- Nach Kontakt zum Tier ist eine entsprechende Handreinigung des Personals sowie der Kinder sicherzustellen
- Gesichtskontakt ist allgemein zu vermeiden
- Das Tierfutter ist getrennt von anderen Lebensmitteln zu lagern

Insbesondere bei der **Haltung eines Hundes** in einer Kindertageseinrichtung ist zu beachten:

- Anmeldung des Hundes beim Hundesteueramt der Wohnsitzgemeinde
- Nachweis einer Tier-Haftpflichtversicherung
- Empfehlung eines Sachkundenachweises des Hundeführers (gemäß Tierschutzgesetz muss eine entsprechende Sachkunde vorliegen, nicht zwingend der Sachkundenachweis)
  - Nachweise sind dem Jugendamt zeitnah zu übermitteln
- Empfehlung eines jährlichen Wesenstests des Hundes/Ausbildung des Hundes. Keine Hunde die unter die Kampfhundeverordnung fallen
- Jährliche Gesundheitsbescheinigung des Tierarztes und Nachweise über regelmäßige Entwurmungen und Impfungen (Beachtung von Zoonosen)
- Klare Regeln zum Tierkontakt (Rückzugsorte für den Hund, klare Einsatzregeln, Kontakt zum Tier nur, wenn Hundeführer anwesend ist, keine Überforderung des Hundes)
- Tiere mit Infektionskrankheiten dürfen nicht in die Kita

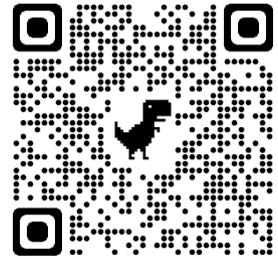
Es handelt sich hierbei um keine abschließenden Aufzählungen.

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII handelt der Träger ordnungswidrig, wenn er die Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Wiederholte Verstöße gegen die Meldepflicht können auch Anlass für weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, bis hin zur Aufhebung der Betriebserlaubnis, sein.

Anbei Links zu weiterführenden Informationen:

<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c304>

Merkblatt Nr. 131 „Tiere im sozialen Einsatz“ der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.



Landratsamt Landsberg am Lech

Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen